Mitteilungsvorlage
Nr. 180/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Landgemeinde Titz

Bürgerservice und soziale Leistungen
Michael Müller
02463/9954-300
michael.mueller@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Müller

Datum: 14.11.2025

**Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWG;
hier: Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW**

Empfehlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Termin	Beratungsfolge
04.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 verändert sich die vergaberechtliche Landschaft in Nordrhein-Westfalen grundlegend. Durch die Einführung des neuen § 75 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fallen sämtliche landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren weg. An die Stelle der bisherigen Pflicht zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, Abschnitt 1) tritt ein allgemeiner Grundsatzrahmen.

Die Neuregelung bedeutet für die Praxis einen tiefen Einschnitt: Während sich öffentliche Auftraggeber bisher an bekannten und eingeübten Verfahren orientieren konnten, müssen sie sich nun entscheiden, ob sie diesen Rahmen verlassen oder durch Satzungsrecht (teilweise) wiederherstellen wollen. Jede Einschränkung oder Konkretisierung – also insbesondere jede Vorgabe zur Wahl der Vergabeart, zur Zahl der zu beteiligenden Unternehmen oder zu Verfahrensschritten – darf künftig ausschließlich durch eine kommunale Satzung erfolgen. Die kommunale Ebene muss selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie neue Vorgaben einführt.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Neuregelung ein doppeltes Ziel: Zum einen soll die kommunale Vergabe von unnötiger Bürokratie entlastet werden. Andererseits sollen die Räte ausdrücklich in die Pflicht genommen werden, durch Satzungsbeschlüsse bewusst über die Ausgestaltung des eigenen Vergaberechts zu entscheiden. Damit verlagert sich die Verantwortung für den Umgang mit Unterschwellenvergaben auf die kommunale Ebene. Um den Kommunen eine Orientierung zu geben, haben die kommunalen Spitzenverbände – Städtetag, Landkreistag bzw. Städte- und Gemeindebund – gemeinsam eine Mustersatzung erarbeitet. Bislang galten für alle Kommunen dieselben Beträge, nunmehr wird es künftig einen „Flickenteppich" unterschiedlicher Wertgrenzen geben.

Angesichts der gerade erst konstituierten Räte und Ausschüsse ist es unwahrscheinlich, dass flächendeckend bis zum Jahreswechsel Satzungen verabschiedet werden. Das bedeutet: Viele Kommunen werden bis zum Stichtag ohne konkrete Regelungen sein. In diesem Fall gilt unmittelbar der abstrakte Grundsatzrahmen des § 75a GO. Ob etwa bei einer beschränkten Ausschreibung mehrere Unternehmen beteiligt werden müssen oder ob eine freihändige Vergabe zulässig ist, ergibt sich allein aus den allgemeinen Grundsätzen von Transparenz und Gleichbehandlung. Das erhöht den Entscheidungsspielraum der Verwaltung erheblich, schafft aber auch erhebliche Rechtsunsicherheit.

Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ist ein erster Schritt, um Orientierung zu geben. Sie dürfte in vielen Kommunen als Grundlage dienen. Die Verwaltung der Landgemeinde Titz bereitet derzeit eine Satzung unter Zugrundelegung der Mustersatzung vor, jedoch angepasst an die örtlichen Verhältnisse, vor und beabsichtigt, diesen Punkt in Kürze zur Beratung und Entscheidung auf die Tagesordnung der gemeindlichen Gremien zu setzen. Insbesondere hinsichtlich der Wertgrenzen gibt es jedoch noch Abstimmungsbedarf, so dass auch die Landgemeinde sich auf eine Übergangsphase mit unklaren Rechtsgrundlagen einstellt bzw. in der der Gesetzesrahmen des § 75 a ausschließlich gilt. Daher wird sich die Verwaltung der Landgemeinde in der Übergangsphase (bis zur Rechtskraft einer Satzung) faktisch an den bekannten Strukturen der UVgO und VOB/A orientieren – allerdings ohne diese als verbindliches Recht auszugeben.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen